



SKI CLUB REIFENBERG E.V.

----- Skisport Eissport Wandern Radfahren -----

Gründungsjahr 1947



TELEFON 06084/2594
FAX 06084/3903
MAIL Vorstandscr@gmail.com
INTER www.sc-reifenberg.de
BANKVERB. Taunussparkasse
IBAN: DE02 5125 0000 0058 0010 58
BIC: HELADEF1TSK (Bad Homburg)

SKI CLUB REIFENBERG E.V.
Reifenberger Weg 3B – D 61389 SCHMITTEN

1. Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.08.2022

SATZUNG

§ - 1- Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 28. Juli 1947 als Sektion des Ski Club Taunus Frankfurt e.V. gegründet; er ist seit dem 01. Januar 1968 selbständig und führt den Namen

Ski Club Reifenberg e.V. Hochtaunus
abgekürzt SCR

Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Schmitten. Die Geschäftsstelle befindet sich jeweils beim 1. Vorsitzenden.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.

Der Verein ist im Vereinsregister VR101428 (des Amtsgerichts Königstein im Taunus) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ - 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Förderung sportlicher Übungen (z.B. Trainingseinheiten) und Leistungen (Wettkampf- und Turnierteilnahmen) im Eisstockschießen, Skifahren alpin und nordisch sowie Wandern und Radfahren, der Kultur, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, die Beschaffung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ - 3 - Neutralität des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung, Hautfarbe und Geschlechtsidentität eine sportliche Heimat.

Der Verein steht ausdrücklich gegen jede Art von Diskriminierung, gegen Rassismus, Sexismus, Antisemitismus und Homophobie.

Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein sieht sich zudem dazu verpflichtet, aktiv jegliche Erscheinungsformen von Rassismus, Belästigung, Gewalt und Diskriminierung zu begegnen.

Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereines unehrenhaft Verhalten, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ - 4 – Mitgliedschaft.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre).

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- a) ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen
- b) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen und mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft des Vereins, auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, einschließlich Umlagen und Gebühren des Vereines, befreit, solange die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

- c) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern – Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften und einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnehmen darf. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler bis 14 Jahre in einer Schülerabteilung zusammengefasst.

§ - 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

- 1.) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- 2.) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ - 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- 2.) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. des Jahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Kündigung muss per einfachem Brief erfolgen und muss vom Mitglied eigenhändig unterschrieben sein. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- 3.) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen.
 - a. bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - b. wegen massiven unsportlichen Verhaltens,

- c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitig tätigen diskriminierende Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen bzw. Zeigen von unter anderem rechtsextremen Kennzeichen oder Symbolen zeigt.
 - d. wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen bzw. diese missachtet hat. Dazu gehören u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex im Umgang und bei Betreuung der minderjährigen Mitglieder und bei Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereines, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereines wegen eines einschlägigen Deliktes belangt wurde.
 - e. bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein.
- 4.) Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Ein eventuell in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben. (siehe auch § 21 – Strafen). Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
- 5.) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.
- 6.) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechten und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ - 7 – Mitgliedschaftsrechte

- 1.) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
- 2.) Wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
- 3.) Jugendliche bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4.) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

- 5.) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
- 6.) Wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Erfüllung.

§ - 8 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1.) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2.) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- 3.) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- 4.) das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
- 5.) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ - 9 – Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen

Die **Beitragsordnung** ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

- 1.) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- 2.) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 3.) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten und Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsabgabe dienen. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 4.) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§-10- Vergütungen und Aufwendungsersatz

- 1.) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- 2.) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
- 3.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

§ - 11 – Organe des Vereins

- 1.) der Vorstand (§ - 12 -)
- 2.) die Mitgliederversammlung (§ - 13 -)
- 3.) der Ältestenrat (§ - 14-)

§ - 12 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) dem*der 1. Vorsitzenden
 - b) dem*der 2. Vorsitzenden
 - c) dem*der Kassenwart*in
 - d) dem*der Schriftführer*in

- 2.) dem erweiterten Vorstand
 - e) dem*der Sportwart*in
 - f) dem*der Jugendwart*in
 - g) dem*der Kulturwart*in
 - h) dem*der Gleichstellungsbeauftragten

- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen werden braucht.

- 4.) Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Das Vorstandsmitglied muss ein Vereinsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied kann in mehrere Ämter des Vorstandes gewählt werden, es darf diese in Personalunion ausüben. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

- 5.) Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Mittel sind zweckgebunden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- 6.) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt.

Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

- 7.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 8.) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ - 13 – Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.

Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten

Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu entlasten und den Verlauf der Wahlen zu leiten.

- 3.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- 4.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 5.) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 7.) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ -13a - Online Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- 1.) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. (Online-Mitgliederversammlung).
- 2.) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 3.) Die „Geschäftsordnung für Online Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung

der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- 4.) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 5.) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ - 14– Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Der Ältestenrat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Ältestenrat ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

- a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre im Verein sind.
- b) Ehrenmitglieder

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dass die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:

- a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
- b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes und des Verfahrens gegen Mitglieder. Der Vorstand ist auch verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Fällen vor einer Beschlussfassung zu hören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fällen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ - 15 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können wiedergewählt werden.

§ - 16 – Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ - 17- Sportabteilung

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die aktiven Mitglieder werden nach einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt einen Sportwart, diesem obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilungen.
Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit/Abteilungsleitung heranziehen.
- 3.) Der Sportwart vertritt die Abteilungen im Vorstand. Beschlüsse der Sportabteilungen bedürfen vor ihrer Ausführung, der Zustimmung des Vorstandes.

§ - 18 – Jugendabteilung

- 1.) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ -19 - Ehrungen

Näheres ist in der Ehrungsordnung des Vereines geregelt.

Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Ehrungsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber in einfacher Mehrheit beschließt.

§ - 20 - Datenschutz

- 1.) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- 2.) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ -21– Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße
- d) Sperre

durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Für die Verhängung der Strafe – Ausschluss - ist eine einfache Mehrheit des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände an den Vorstand zurückzugeben.

§ - 22 – Auflösung

- 1.) Über die Auflösung des Vereins oder die Veränderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder diese beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder dies entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ -23- Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Die Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer, Trans- und Interpersonen sowie weitere Mitglieder der LGBTIQ+-Community?. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jede

Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Personen offensteht.

2.) Zustellungen

- a. Zustellungen erfolgen an die letzte durch das Mitglied dem SCR schriftlich mitgeteilte Anschrift. Andere Mitteilungen können an die zuletzt mitgeteilte Email-Adresse des Mitglieds erfolgen.
- b. Zustellungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen. Erfolgt eine Zustellung nicht mit einem nachweisbaren Zustellungsdatum, gilt die Zustellung drei Tage nach Absendung bzw. Aufgabe bei der Post oder einem privaten Zustelldienst als bewirkt.
- c. Zustellungen per Email, Brief, Telefax, Päckchen oder Paket sind zulässig.

§24 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.08.2022 in der Jugendherberge Oberreifenberg beschlossen.
- 2.) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

² LesbianGayBiTransInterQueerAsexual sowie weitere geschlechtliche und sexuelle Identitäten